

Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten von einem die Vernehmung in den Anklagestand aussprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisse benachrichtigt wird.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, noch wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder der Verurtheilung, die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ist.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Transports u. s. w. durch das Gebiet der zwischensliegenden Staaten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate getragen werden.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in den in beiden Ländern vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Frankfurt a. M. den 6. Juni. 1853.

(L. S.)

(unterz.) W. v. Eisenbecher.

(L. S.)

(unterz.) Grimberghe.